



Polizeipräsidium | Kaiser-Friedrich-Str. 143 | 14469 Potsdam

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Herrn Arne Semsrott Singerstr. 109
10179 Berlin

Behördenstab/Stabsbereich Recht

Kaiser-Friedrich-Straße 143 14469 Potsdam

Bearb.: Ebel

Gesch-Z.: StB 4.4-789-2/663-665/18

Telefon: (0331) 5686 - 791 Fax: (0331) 283 - 3509

Internet: www.polizei.brandenburg.de

Potsdam, 06 . Dezember 2018

Ihre Anfragen -per E-Mail- vom 23. November 2018

Hier: Anfragen "fragdenstaat.de" [#34849, #34850, #34856, #34855 und #34857] Anlage – Kooperationsvertrag Polizei-Sicherheitswirtschaft

Sehr geehrter Herr Semsrott,

über die Internetplattform "fragdenstaat.de" haben Sie an das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg sowie an das Polizeipräsidium, Land Brandenburg Anfragen zur "Vereinbarung zwischen der Polizei Brandenburg und der Sicherheitswirtschaft", zur "Online-Überwachung" sowie zur "Quellen-TKÜ" gerichtet. Ihre Ersuchen heben Sie als Anträge nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) hervor.

Nach Prüfung Ihrer Anfragen möchte ich Ihnen nunmehr wie folgt antworten:

1. Anfrage "#34849" Vertrag Polizei Brandenburg - Sicherheitswirtschaft

Die unter dem 12. November 2018 geschlossene "Kooperationsvereinbarung zwischen dem Polizeipräsidium Land Brandenburg und dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) über ein Zusammenwirken zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" füge ich -in Kopie- diesem Schreiben für Sie zur Kenntnis bei. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass ich die darin enthaltenen Anlagen 1-5 nicht zur Akteneinsicht freigeben kann, da personenbezogene Daten offenbart würden, ohne dass hierfür die Einwilligung der betroffenen Personen zur Weitergabe vorliegt.

2. Anfragen "#34850 und #34856" Polizei/LKA Brandenburg zur Quellen-TKÜ Die Einsicht in diese Thematik betreffende Unterlagen bzw. deren Herausgabe wird

gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 4 AlG abgelehnt, das das Bekanntwerden des Akteninhaltes Belange der Strafverfolgung und –vollstreckung, der Gefahrenabwehr sowie die Tätigkeit der Polizei beeinträchtigen könnte.

3. Anfragen "#34855 und #34857" Polizei/LKA Brandenburg zur Online-Überwachung Auch hier wird Ihr Antrag auf Akteneinsicht auf Grundlage § 4 Absatz 1 Ziffer 4 AIG aufgrund beeinträchtigender Belange der Strafverfolgung und –vollstreckung, der Gefahrenabwehr sowie die Tätigkeit der Polizei abgelehnt.

In Ihren Anträgen 2. und 3. begehren Sie Einsicht in sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen zur Hompageüberwachung, IP-Tracking und der Server-TKÜ. Dabei handelt es sich um neue Ermittlungsmethoden, die der informationstechnischen Überwachung zuzuordnen sind. Detaillierte Kenntnisse zur technischen Umsetzung dieser Maßnahmen könnten bei späteren Einsätzen im Bereich der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr potentiell deren Wirksamkeit beeinflussen oder gar in Frage stellen. Auch ließen sich Rückschlüsse auf die technische Ausstattung und das Know-How der Polizei ziehen. Es ließen sich darüber hinaus einsatztaktische Vorgehensweisen und Methoden der Polizei ableiten, die eine effektive Straftatenbekämpfung, insbesondere im Bereich der Schwerstkriminalität beeinträchtigen, zumindest aber erheblich erschweren könnten.

Insoweit bitte ich um Verständnis, dass keine näheren Auskünfte zu den Entwicklungsständen dieser polizeitaktischen Einsatzmittel bzw. weitere Detailinformationen erteilt werden.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Im Hinblick auf Ihr vorliegendes Akteneinsichtsbegehr steht es Ihnen gemäß § 11 Absatz 2 AlG frei, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Aufgabenwahrnahme des Grundrechts auf Akteneinsicht und Informationszugang) anrufen. Adresse und Erreichbarkeiten können über die Internetseite der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht unter www.lda.brandenburg.de eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

